

TE Lvwg Erkenntnis 2014/5/30 VGW-151/046/7204/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2014

Entscheidungsdatum

30.05.2014

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FPG §53 Abs2 Z8

FPG §63 Abs3

FPG §69 Abs2

FPG §125 Abs22

1. FPG § 53 heute
 2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
 4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006
-
1. FPG § 63 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
 2. FPG § 63 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
-
1. FPG § 69 heute
 2. FPG § 69 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 69 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. FPG § 69 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. FPG § 69 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. FPG § 69 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
-
1. FPG § 125 heute
 2. FPG § 125 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025

3. FPG § 125 gültig von 12.06.2026 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. FPG § 125 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 125 gültig von 01.07.2021 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
6. FPG § 125 gültig von 24.12.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/2020
7. FPG § 125 gültig von 05.04.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
8. FPG § 125 gültig von 28.12.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
9. FPG § 125 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
10. FPG § 125 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
11. FPG § 125 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
12. FPG § 125 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
13. FPG § 125 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
14. FPG § 125 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
15. FPG § 125 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
16. FPG § 125 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
17. FPG § 125 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
18. FPG § 125 gültig von 27.06.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
19. FPG § 125 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Schmied über die Berufung (nunmehr Beschwerde) des Herrn Mladen T., vertreten durch RA, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 22.8.2013, Zl. 1166864/FrB/13, mit welchem sein gemäß § 69 Abs. 2 Fremdenpolizeigesetz – FPG gestellter Antrag auf Aufhebung des mit Bescheid der BPD Wien vom 23.1.2009 über ihn verhängten Aufenthaltsverbots abgewiesen wurde, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Schmied über die Berufung (nunmehr Beschwerde) des Herrn Mladen T., vertreten durch RA, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 22.8.2013, Zl. 1166864/FrB/13, mit welchem sein gemäß Paragraph 69, Absatz 2, Fremdenpolizeigesetz – FPG gestellter Antrag auf Aufhebung des mit Bescheid der BPD Wien vom 23.1.2009 über ihn verhängten Aufenthaltsverbots abgewiesen wurde, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG iVm § 125 Abs. 22 FPG wird der Beschwerde Folge gegeben, dem Antrag des Beschwerdeführers vom 10.7.2013 entsprochen und das über ihn mit Bescheid vom 23.1.2009 verhängte, im Instanzenzug mit Berufungsbescheid vom 27.5.2009 bestätigte und auf die Dauer von 10 Jahren befristete Aufenthaltsverbot behoben. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 125, Absatz 22, FPG wird der Beschwerde Folge gegeben, dem Antrag des Beschwerdeführers vom 10.7.2013 entsprochen und das über ihn mit Bescheid vom 23.1.2009 verhängte, im Instanzenzug mit Berufungsbescheid vom 27.5.2009 bestätigte und auf die Dauer von 10 Jahren befristete Aufenthaltsverbot behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 23.1.2009 wurde über den Beschwerdeführer (vormals Berufungswerber), den bosnischen Staatsangehörigen Mladen T., geb. 1963, ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes Aufenthaltsverbot verhängt, weil der Beschwerdeführer im Jahr 2004 eine Scheinehe eingegangen war und sich bei Beantragung seines Aufenthaltstitels auf diese Ehe berufen hatte, ohne dass jemals ein gemeinsames Ehe- und Familienleben geführt worden wäre.

Der dagegen erhobenen Berufung blieb der Erfolg versagt, sodass das Aufenthaltsverbot mit der am 29.5.2009 erfolgten Zustellung des Berufungsbescheides der Sicherheitsdirektion Wien vom 27.5.2009 in Rechtskraft erwuchs. Der dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof zwar zunächst aufschiebende Wirkung

zuerkannt, die Beschwerde dann aber mit Erkenntnis vom 15.12.2011, Zl. 2009/18/0244, abgewiesen. In der Folge wurde der Beschwerdeführer, der noch immer im Bundesgebiet aufhältig war, fremdenpolizeilich festgenommen, aber wieder aus der Haft entlassen, nachdem er zugesagt hatte, freiwillig auszureisen. Am 23.8.2012 hat der Beschwerdeführer schließlich freiwillig das Bundesgebiet verlassen.

Am 10.7.2013 stellte der Berufungswerber den gegenständlichen Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbots und führte begründend aus, dass seit Eingehen der Scheinehe bereits 9 Jahre, seit Durchsetzbarkeit des Aufenthaltsverbots schon mehr als vier Jahre vergangen wären. Nach dem mittlerweile durch das FrÄG 2011 geänderten Fremdenpolizeigesetz erlaube das Eingehen einer Scheinehe nur noch die Erlassung eines auf 5 Jahre befristeten Aufenthaltsverbots. Infolge dieser wesentlichen Änderung der Rechtslage sei das über ihn verhängte, auf die Dauer von 10 Jahren befristete Aufenthaltsverbot aufzuheben.

Die Behörde wies diesen Antrag mit dem gegenständlich bekämpften Bescheid vom 22.8.2013 ab und führte begründend aus, dass der Beschwerdeführer nach dem Erkenntnis des VwGH vom 15.12.2011 nicht unmittelbar ausgereist sei, wie dies rechtlich geboten gewesen wäre, sondern sich erst 8 Monate später nach Setzen fremdenpolizeilicher Zwangsmaßnahmen zur freiwilligen Ausreise entschlossen habe. Dies zeige, dass das von ihm ausgehende Gefährdungspotential noch nicht weggefallen sei.

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien hat erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG Z 1 erkennen ab 1.1.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG Ziffer eins, erkennen ab 1.1.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 125 Abs. 22 FPG sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei einem Unabhängigen Verwaltungssenat der Länder anhängigen Berufungsverfahren nach diesem Bundesgesetz ab 1. Jänner 2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 zu Ende zu führen. Gemäß Paragraph 125, Absatz 22, FPG sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei einem Unabhängigen Verwaltungssenat der Länder anhängigen Berufungsverfahren nach diesem Bundesgesetz ab 1. Jänner 2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, zu Ende zu führen.

Gemäß § 69 Abs. 2 FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 ist ein Aufenthaltsverbot auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind. Gemäß Paragraph 69, Absatz 2, FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, ist ein Aufenthaltsverbot auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind.

Bei der Entscheidung über die Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes sind nach der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur nicht nur wesentliche Änderungen des für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgeblichen Sachverhaltes zu berücksichtigen, sondern auch wesentliche Änderungen der insoweit maßgeblichen Rechtslage haben zur Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes zu führen (vgl. die zur inhaltsgleichen Vorgängerbestimmung des § 26 FrG ergangenen Erkenntnisse vom 27. November 1998, Zl. 98/21/0342 und vom 23. März 1999, Zl. 95/ 21/0374, m.w.N.). Bei der Entscheidung über die Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes sind nach der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur nicht nur wesentliche Änderungen des für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes maßgeblichen Sachverhaltes zu berücksichtigen, sondern auch wesentliche Änderungen der insoweit maßgeblichen Rechtslage haben zur Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes zu führen vergleiche die zur inhaltsgleichen Vorgängerbestimmung des Paragraph 26, FrG ergangenen Erkenntnisse vom 27. November 1998, Zl. 98/21/0342 und vom 23. März 1999, Zl. 95/ 21/0374, m.w.N.).

Gegenständlich hat sich mit Inkrafttreten des FrÄG 2011 am 1.7.2011 eine wesentliche Änderung der Rechtslage ergeben. Nach der historischen Rechtslage, also nach § 63 Abs. 1 FPG idF vor dem FrÄG 2011 war die Erlassung eines Aufenthaltsverbots gegen einen Fremden in den Fällen des § 60 Abs. 2 Z 9 FPG (Schließen einer Aufenthaltsehe) für die Dauer von höchstens zehn Jahren zulässig. Nach dem gegenständlich anzuwendenden Recht, also nach § 63 Abs. 3 iVm § 53 Abs. 2 Z 8 FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 darf ein Aufenthaltsverbot gegen einen Fremden wegen des Eingehens einer bloßen Aufenthaltsehe nur noch für Dauer von höchstens fünf Jahren erlassen

werden. Gegenständlich hat sich mit Inkrafttreten des FrÄG 2011 am 1.7.2011 eine wesentliche Änderung der Rechtslage ergeben. Nach der historischen Rechtslage, also nach Paragraph 63, Absatz eins, FPG in der Fassung vor dem FrÄG 2011 war die Erlassung eines Aufenthaltsverbots gegen einen Fremden in den Fällen des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer 9, FPG (Schließen einer Aufenthaltsehe) für die Dauer von höchstens zehn Jahren zulässig. Nach dem gegenständlich anzuwendenden Recht, also nach Paragraph 63, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz 2, Ziffer 8, FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, darf ein Aufenthaltsverbot gegen einen Fremden wegen des Eingehens einer bloßen Aufenthaltsehe nur noch für Dauer von höchstens fünf Jahren erlassen werden.

Das gegen den Beschwerdeführer mit Bescheid vom 15.11.2006 verhängte Aufenthaltsverbot gründet sich auf § 60 Abs. 2 Z 9 FPG idF vor dem FrÄG 2011 (Schließen einer Aufenthaltsehe), ist auf die Dauer von 10 Jahren befristet und wurde mit Eintritt der Rechtskraft am 29.5.2009 durchsetzbar. Nach geltendem Recht dürfte ein solches Aufenthaltsverbot gemäß § 63 Abs. 3 FPG nur noch für die Dauer von höchstens fünf Jahren ausgesprochen werden. Das gegen den Beschwerdeführer mit Bescheid vom 15.11.2006 verhängte Aufenthaltsverbot gründet sich auf Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer 9, FPG in der Fassung vor dem FrÄG 2011 (Schließen einer Aufenthaltsehe), ist auf die Dauer von 10 Jahren befristet und wurde mit Eintritt der Rechtskraft am 29.5.2009 durchsetzbar. Nach geltendem Recht dürfte ein solches Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 63, Absatz 3, FPG nur noch für die Dauer von höchstens fünf Jahren ausgesprochen werden.

Seit dem Eintritt der Durchsetzbarkeit des über den Beschwerdeführer verhängten Aufenthaltsverbots sind bereits mehr als fünf Jahre verstrichen. Nach der herrschenden Lehre (siehe dazu Schmied/Szymanski, Die unabhängigen Verwaltungssenaten im Fremdenrecht, Seite 320f, in Larcher, Handbuch UVS, Facultas Verlag, 2012, sowie Schmied, Die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen im Fremdenpolizeigesetz nach dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 – eine Bankrotterklärung der Fremdenrechtslegistik, in ZUV 4/2011, S 152) und der höchstgerichtlichen Judikatur (siehe VwGH vom 24.1.2012, GZ 2011/18/0267) ist ein Aufenthaltsverbot auf Antrag des Fremden jedenfalls dann aufzuheben, wenn die nach geltendem Recht höchstzulässige Dauer des Aufenthaltsverbots bereits abgelaufen ist. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht bereits unmittelbar nach Abweisung seiner gegen das Aufenthaltsverbot an den VwGH gerichteten Beschwerde ausgereist ist und sich somit über einen Zeitraum von 8 Monaten unrechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, ehe im August 2012 seine freiwillige Ausreise erfolgte, vermag daran nichts zu ändern, ist doch darin kein Umstand zu erkennen, der die neuerliche Verhängung eines Aufenthaltsverbots gerechtfertigt hätte. Seit dem Eintritt der Durchsetzbarkeit des über den Beschwerdeführer verhängten Aufenthaltsverbots sind bereits mehr als fünf Jahre verstrichen. Nach der herrschenden Lehre (siehe dazu Schmied/Szymanski, Die unabhängigen Verwaltungssenaten im Fremdenrecht, Seite 320f, in Larcher, Handbuch UVS, Facultas Verlag, 2012, sowie Schmied, Die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen im Fremdenpolizeigesetz nach dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 – eine Bankrotterklärung der Fremdenrechtslegistik, in ZUV 4 aus 2011, S 152) und der höchstgerichtlichen Judikatur (siehe VwGH vom 24.1.2012, GZ 2011/18/0267) ist ein Aufenthaltsverbot auf Antrag des Fremden jedenfalls dann aufzuheben, wenn die nach geltendem Recht höchstzulässige Dauer des Aufenthaltsverbots bereits abgelaufen ist. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht bereits unmittelbar nach Abweisung seiner gegen das Aufenthaltsverbot an den VwGH gerichteten Beschwerde ausgereist ist und sich somit über einen Zeitraum von 8 Monaten unrechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, ehe im August 2012 seine freiwillige Ausreise erfolgte, vermag daran nichts zu ändern, ist doch darin kein Umstand zu erkennen, der die neuerliche Verhängung eines Aufenthaltsverbots gerechtfertigt hätte.

Es war somit der Beschwerde Folge zu geben und dem Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung des Aufenthaltsverbots zu entsprechen.

Zur Zulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung oder ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Vielmehr hat sich das Verwaltungsgericht Wien bei der Beurteilung der Rechtsfrage, ob die mit dem FrÄG 2011 bewirkte Änderung der Rechtslage die Aufhebung des gegenständlichen Aufenthaltsverbots gebietet, gerade an der in der Entscheidungsbegründung zitierten höchstgerichtlichen Judikatur orientiert. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor. Die ordentliche Revision ist

unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung oder ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Vielmehr hat sich das Verwaltungsgericht Wien bei der Beurteilung der Rechtsfrage, ob die mit dem FrÄG 2011 bewirkte Änderung der Rechtslage die Aufhebung des gegenständlichen Aufenthaltsverbots gebietet, gerade an der in der Entscheidungsbegründung zitierten höchstgerichtlichen Judikatur orientiert. Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Schlagworte

Scheinehe; Aufenthaltsverbot; Änderung der Rechtslage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.151.046.7204.2014

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at